

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Verabschiedung der Gebäudegesamtenergieeffizienz-Richtlinie und ihre Folgen

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 18.04.2024 -
Drs. 19/4102,
an die Staatskanzlei übersandt am 24.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 28.05.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die EU-Staaten haben am 12. April 2024 eine Einigung zur sogenannten Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie gefunden. Laut Richtlinie sollen ab dem Jahr 2030 alle Neubauten emissionsfrei sein. In seiner letzten Fassung sieht der Text eine Steigerung der Energieeffizienz für Wohn- und Nichtwohngebäude vor. Konkret sieht die Richtlinie eine Reduktion des durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs für Wohnbauten um 16 % (im Vergleich zu 2019) bis zum Jahr 2030 und um 26 % für Nichtwohngebäude bis zum Jahr 2033 vor. Bis zum Jahr 2035 soll für Wohngebäude noch eine Minderung von 20 bis 22 % des Primärenergieverbrauches erfolgen. Des Weiteren sollen bis zum Jahr 2040 keine Brennstoff-alimentierten Heizkessel mehr verwendet werden¹. Ausnahmen sind in dem Text vorgesehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) ist Bestandteil des Pakets „Fit für 55“, welches das Ziel hat, die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55 % zu senken. Nach der EPBD muss jeder Mitgliedstaat einen eigenen nationalen Zielpfad festlegen, um den durchschnittlichen Primärenergieverbrauch von Wohngebäuden zu senken. Bei Nichtwohngebäuden sollen 16 % der Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz bis 2030 und 26 % bis 2033 saniert werden.

Zudem dürfen alle neuen Wohn- und Nichtwohngebäude keine Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr erzeugen. Dies gilt ab dem 1. Januar 2028 für öffentliche Gebäude und ab dem 1. Januar 2030 für alle anderen Neubauten, wobei bestimmte Ausnahmen möglich sind.

Die Richtlinie enthält u. a. auch neue Regelungen zu Solaranlagen, Heizkesseln und Elektromobilität.

1. Welche neuen Auflagen kommen auf Wohngebäude zu?

Die Mitgliedstaaten müssen nach Inkrafttreten der EPBD deren Anforderungen in nationales Recht umsetzen. Für Deutschland fällt die Richtlinie in erster Linie in den Regelungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Somit muss der Bund als Gesetzgeber mit der nächsten Novellierung des GEG aus der EPBD erwachsende ordnungsrechtliche Anforderungen umsetzen. Für die vollziehenden Bundesländer bleibt das Verfahren zur Änderung des GEG abzuwarten, das Aufschluss darüber

¹ Neue Vorgaben zur Energieeffizienz von Gebäuden endgültig beschlossen - Europäische Kommission (europa.eu)

geben kann, welche neuen energierechtlichen Anforderungen zukünftig im Gebäudebereich erhoben werden. Niedersachsen hat dann die Möglichkeit, sich im Rahmen des Bundesratsverfahrens in das Gesetzgebungsverfahren und damit in die Diskussion mit einzubringen.

2. Welche neuen Auflagen kommen auf Nichtwohngebäude zu?

Siehe dazu die Antwort zu Frage 1.

3. Welche neuen Auflagen kommen auf öffentliche Gebäude zu?

Siehe dazu die Antwort zu Frage 1.

4. Welche Auswirkungen auf die niedersächsische Bauwirtschaft erwartet die Landesregierung?

Es ist davon auszugehen, dass sich für die niedersächsische Bauwirtschaft ein erhöhtes Auftragsvolumen insbesondere im Hinblick auf die energetische Gebäudesanierung ergeben wird.

5. Sind die niedersächsischen Bauunternehmen, auch vor dem Hintergrund der Kosten und der Produktion, nach Einschätzung der Landesregierung in der Lage, den Vorgaben der Richtlinie in Bezug auf emissionsfreie Neubauten bis zum Jahr 2030 zu entsprechen?

Ja.

6. Hat die Landesregierung die Absicht, diese Richtlinie vollumfänglich in Niedersachsen umzusetzen bzw. anzuwenden?

Siehe hierzu die Antwort auf Frage 1.

7. Kann die Landesregierung einen Plan vorlegen, um den Gebäudebestand in öffentlicher Hand zeitgemäß zu sanieren, um der Richtlinie nachzukommen?

Die in den Vorbemerkungen der Abgeordneten benannte EU-Richtlinie wurde bisher nicht in nationales Recht umgesetzt. Demnach bleibt abzuwarten, welche konkreten Anforderungen an die landeseigenen Gebäude und Liegenschaften sich durch die Umsetzung in nationales Recht ergeben.

Gleichwohl erwächst bereits aus dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) grundsätzlich die Verpflichtung, den landeseigenen Gebäudebestand energetisch zu ertüchtigen.

Um das niedersächsische Klimaziel - die Organisation einer treibhausgasneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2025 - zu erreichen, wurde ein Sanierungsfahrplan für die allgemeinen landeseigenen Gebäude konzipiert. Ziel ist es, die Gebäude nach dem Prinzip „worst first“ zu priorisieren und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sukzessive zu sanieren.

8. Sieht die Landesregierung Strafen für Eigentümer, die den Vorgaben der Richtlinie nicht Rechnung tragen, vor? In welchen Fällen werden diese gegebenenfalls angewendet, und in welcher Höhe werden diese ausfallen?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1. Auch Regelungen zur Ahndung von Verstößen gegen Anforderungen aus dem GEG obliegen dem Bund als Gesetzgeber.